

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 —
Scott SA/Kommission

(Rechtssache T-366/00) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Preis für den Verkauf eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Pflichten der Kommission in Bezug auf die Berechnung der Beihilfe — Rechte des Beihilfeempfängers — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 13 Abs. 1)

(2007/C 96/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Scott SA (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Sir Jeremy, QC, G. Peretz, J. Gardner, Barristers, sowie R. Griffith und M. Papadakis, Solicitors)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Flett)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, S. Seam und F. Million)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1).

Tenor

1. Art. 2 der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe wird für nichtig erklärt, soweit er die in Form des in ihrem Art. 1 genannten Vorzugspreises für ein Grundstück gewährte Beihilfe betrifft.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für die Verfahren vor dem Gericht.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten für die Verfahren vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 —
Département du Loiret/Kommission

(Rechtssache T-369/00) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Verkaufspreis eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Aktualisierter Wert der Beihilfe — Nach der Zinseszinsformel berechneter Zinssatz — Begründung)

(2007/C 96/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Département du Loiret (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Carnelutti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Flett)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Scott SA (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Sir Jeremy Lever, QC, J. Gardner und G. Peretz, Barristers, sowie R. Griffith und M. Papadakis, Solicitors)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1)

Tenor

1. Die Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly Clark gewährte staatliche Beihilfe wird für nichtig erklärt, soweit sie die Beihilfe betrifft, die in Form des in ihrem Art. 1 genannten Vorzugspreises für ein Grundstück gewährt wurde.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers und von Scott.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.